

STATUTEN

PÄCKLI-WÖRFÄ-VEREIN

ART 1: DER VEREIN

1.1 Name & Sitz

Die Päckli wörfä-Verein¹ wurde am 12. November 2010 im Restaurant Baumgarten in Thal gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit rechtlichem Sitz in Thal SG. Der PWV ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Grundidee

Der PWV ist ein Verein zur Förderung des freundschaftlichen Beisammenseins unter Männer und einer geselligen Beizenkultur. Die Vertiefung und Pflege von bestehenden Kameradschaften unter den Mitgliedern steht dabei ganz klar im Vordergrund. Weiter möchte der PWV u.a. das Spiel „Päckli wörfä“ fördern, verbreiten und zelebrieren.

1.3 Gründungsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)

Andreas Cajochen, Christian Storrer, Daniel Aemisegger, Lukas Lang, Philipp Eugster, Silvio Ludin, Simon Wohnlich, Stefan Tobler, Sven Acklin, Timo Kuster

1.4 Vereinsspiel

Das Vereinsspiel ist das „Päckli wörfä“. => Regeln gemäss separatem Regelwerk (Version 2010-11-A). Das Teilnehmen am „Päckli wörfä“ ist zu keinem Zeitpunkt, weder an Versammlungen, Höcks, Ausflügen oder sonstigen Beisammensein Pflicht.

1.5 Vereinswappen

Das Vereinswappen ist noch in Entwicklung.

1.6 Vereinsbeiz

Das Restaurant Baumgarten in Thal ist nach dem Beschluss an der Versammlung im August 2011 zu unserer offiziellen Stammbeiz ernannt worden und ist grundsätzlich der Treffpunkt für die Vereinsanlässe, wenn nichts anderes/aussergewöhnliches durch irgendein Mitglied organisiert wurde. Natürlich darf jedes Vereinsmitglied alternative Ideen und Vorschläge für einen Vereinsanlass vorbringen.

ART. 2: MITGLIEDSCHAFT

2.1. Kategorien

Der PWV setzt sich zusammen aus:

- Gründungsmitgliedern
- Aktivmitgliedern

2.2 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben ein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und können in jede Vereinsfunktion gewählt werden. Jedes an den Versammlungen anwesende Mitglied hat eine Stimme.

¹ Wird im Weiteren der Statuten kurz „PWV“ genannt

2.3 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Beitritt verpflichtet sich ein Mitglied bei der Erreichung der im Art. 1.2 beschriebenen Grundidee tatkräftig mit zu helfen, die Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen, die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, an mind. 2 von 3 Versammlungen teilzunehmen und im Allgemeinen die Interessen des Vereins zu wahren.

2.4 Beitritt

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkannt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Interessent muss durch ein Gründungsmitglied oder ein Aktivmitglied vorgeschlagen werden (Göttiprinzip). Die Aufnahme erfolgt durch einen 4/5-Mehrheitsentscheid aller anwesenden Mitglieder an den Versammlungen. Die Entscheidung der Abstimmenden muss nicht begründet sein. Um überhaupt zur Aufnahme in den Verein vorgeschlagen zu werden, muss der Interessent an mindestens 2 Höcks dabei gewesen sein. Anschliessend kann der Götti entscheiden ob er den Interessenten zur Aufnahme an der nächsten Versammlung vorschlägt. Der Beitritt beginnt mit der Abnahme des Entscheidungsprotokolls.

2.5 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten per sofort austreten. Mit Datum des Austritts erlischt jeglicher Anspruch auf die Mitgliedsrechte. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch einer finanzielle Entschädigung oder Rückzahlung der bereits bezahlten Mitgliederbeiträge. Die laufenden und/oder abgelaufenen finanziellen Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht hinfällig.

2.6 Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Grundidee des PWV verstossen oder anderweitig ihren Verpflichtungen gegenüber des PWV nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an den Versammlungen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid aller anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei unentschieden entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung der Abstimmenden muss nicht begründet sein. Dem auszuschliessenden Mitglied ist zusammen mit der Einladung zur Versammlung vom Ausschlussantrag Kenntnis zu geben, damit es sich dazu mündlich oder schriftlich zu Händen der Versammlung äussern kann. Der Ausschluss beginnt mit der Annahme des Entscheidungsprotokolls. Damit erlischt jeglicher Anspruch auf die Mitgliedsrechte. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder Rückzahlung der bereits bezahlten Mitgliederbeiträge. Die laufenden und/oder abgelaufenen finanziellen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

2.7 Tod

Mit dem Tod des Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

ART. 3: ORGANE

3.1 Die Organe des PWV sind:

- Hauptversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

ART. 4: HAUPTVERSAMMLUNG

4.1 Stellung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des PWV und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

4.2 Teilnahme

Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Über begründete Absenzen entscheidet der Vorstand.

4.3 Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich mindestens 5 Wochen nach Ablauf des Vereinsjahres grundsätzlich am letzten Freitag des Monats zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an die Mitglieder. Zur Einladung gehören die Traktandenliste sowie die Bekanntgabe von Ort und Zeit.

4.4 Anträge, Wahlvorschläge, Vorschläge für neue Mitglieder

Sämtliche Mitglieder können bis 21 Tage vor der Hauptversammlung Anträge und Wahlvorschläge schriftlich an den Präsidenten richten, Vorschläge für Beitritte auch bis 1 Tag vor der Hauptversammlung. Sie sind auf der Traktandenliste aufzuführen. Später eingereichte Anträge müssen durch den Vorstand an der Hauptversammlung zugelassen werden.

4.5 Leitung

Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten (Stv. Vize-Präsidenten) bis zum Schluss geleitet.

4.6 Ausserordentliche Hauptversammlungen

Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit auf Verlangen von der Hälfte der Mitglieder oder der Hälfte der Gründungsmitglieder unter Berücksichtigung der Fristen gemäss Art. 4.3 einberufen werden.

4.7 Protokoll

Der Aktuar führt ein Entscheidungsprotokoll über dessen Gültigkeit am Schluss der Hauptversammlung abgestimmt wird. Der Aktuar sendet das Entscheidungsprotokoll schriftlich 14 Tage nach der Hauptversammlung an den Vorstand.

4.8 Befugnisse & Geschäfte

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse und ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme des Jahresberichts des Kassiers
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Bestimmung über Verwendung des Vereinsvermögen
- Entscheid über Änderung und Ergänzung der Statuten
- Entscheid über Änderung und Ergänzung des Päckli wörfä-Reglements
- Entscheid über Beitritt- resp. Ausschlussgesuche
- Festlegung der Destination des Vereinsausfluges
- Bestimmung des Organisationskomitee von dem Vereinsausflug
- Bestimmung der Daten der Anlässe
- Entscheid über Fusion oder Auflösung des Vereins
- Besprechung der eingebrachten Anträge

- Wahl des Vorstandes
- Eventuelle Ehrungen
- Allgemeine Umfrage
- Abnahme des Entscheidungsprotokolls

4.9 Wahlen und Abstimmungen

Vereinsbeschlüsse werden mit einem 2/3-Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder gefällt. Ausser bei denen in Art. 2.4 und 2.6 erklärten Beitritts- resp. Ausschluss-Verfahren. Die Vereinsbeschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Bei nicht Erreichen einer Wahlmehrheit entscheidet der Vorstand. Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

ART 5: MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

5.1 Stellung

Die Mitgliederversammlung bildet das zweitoberste Organ des PWV und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.2 Teilnahme

Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Über begründete Absenzen entscheidet der Vorstand.

5.3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt in den Monaten Juli und Oktober und vor dem Vereinsausflug im April grundsätzlich am letzten Freitag des Monats zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder. Zur Einladung gehören die Traktandenliste sowie die Bekanntgabe von Ort und Zeit.

5.4 Anträge, Wahlvorschläge, Vorschläge für neue Mitglieder

Sämtliche Mitglieder können bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge und Wahlvorschläge schriftlich an den Präsidenten richten, Vorschläge für Beitritte auch bis 1 Tag vor der Mitgliederversammlung. Sie sind der auf Traktandenliste aufzuführen. Später eingereichte Anträge müssen durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

5.5 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Präsidenten (Stv. Vize-Präsidenten) bis zum Schluss geleitet.

5.6 Protokoll

Der Aktuar führt ein Entscheidungsprotokoll über dessen Gültigkeit am Schluss der Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Der Aktuar sendet das Entscheidungsprotokoll schriftlich 14 Tage nach der Mitgliederversammlung an den Vorstand.

5.7 Befugnisse & Geschäfte

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und obliegen folgende Geschäfte:

- Bestimmung über Verwendung des Vereinsvermögen*
- Entscheid über Änderung und Ergänzung der Statuten*
- Entscheid über Änderung und Ergänzung des Päckli wörfä-Reglements*

- Entscheid über Beitritt- resp. Ausschlussgesuche
- Besprechung der eingebrachten Anträge
- Eventuelle Ehrungen
- Allgemeine Umfrage
- Abnahme des Entscheidungsprotokolls

* = Keine Befugnisse oder Geschäfte bei der Mitgliederversammlung vom dem Vereinsausflug.

5.8 Wahlen und Abstimmungen

Vereinsbeschlüsse werden mit einem 2/3-Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder gefällt. Ausser bei denen in Art. 2.4 und 2.6 erklärten Beitritts- resp. Ausschluss-Verfahren. Die Vereinsbeschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Bei nicht Erreichen einer Wahlmehrheit entscheidet der Vorstand. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

ART. 6: VEREINSAUSFLUG

6.1 Stellung

Der Vereinsausflug ist ein 3 – 4tägiger Ausflug zur Verwirklichung der Grundidee sowie die Förderung von Kultur und Erlebnis.

6.2 Teilnahme

Die Teilnahme ist für alle Mitglieder fakultativ.

6.3 Organisation

Organisiert wird der Vereinsausflug von einem an der Hauptversammlung gewählten Organisationskomitee.

6.4 Einberufung

Der Vereinsausflug findet grundsätzlich im April oder Mai statt. Die Destination und das Datum werden an der Hauptversammlung bestimmt und festgelegt. Eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder erfolgt bis 14 Tage nach der Hauptversammlung durch das Organisationskomitee. Zur Einladung gehören Destination, Zeitpunkt, Anfrage zur Teilnahme, einen ungefähren Kostenrahmen und wenn bekannt das ungefähre Rahmenprogramm.

6.5 Leitung

Der Vereinsausflug wird vom Organisationskomitee bis zum Schluss geführt aber nicht geleitet.

ART. 7: HÖCK

7.1 Stellung

Gediegenes Zusammensein zur Verwirklichung der Grundidee des PWV. Ist keine Versammlung. Trotzdem ist es eigentlich das zentrale Element dieses Vereins. Denn wir wollen unsere Freundschaft pflegen und möglichst oft eine gute Zeit zusammen haben.

7.2 Teilnahme

Die Teilnahme ist für jedes Mitglied fakultativ, eine Abmeldung jedoch obligatorisch.

7.3 Gäste

Interessenten und Sympathisanten sind herzlich zum Höck eingeladen. Jedoch müssen Sie Ihre ganze Konsumation komplett selbst bezahlen.

7.4 Einberufung

Der Höck tritt in den Monaten Februar, März, Mai, Juni, August, September, November und Dezember grundsätzlich am letzten Freitag des Monats zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten spätestens 14 Tage vor dem Höck schriftlich an die Mitglieder. Zur Einladung gehören die Bekanntgabe von Ort und Zeit.

7.5 Leitung

Der Höck wird nicht geleitet. Jedoch begrüsst der Präsident die Anwesenden mit einer kurzen Ansprache/Begrüßung.

ART. 6: VORSTAND

8.1 Zusammensetzung

Die Ämter des Vorstandes sind:

- Präsident
- Aktuar (Vize-Präsident)
- Schatzmeister (Kassier)

8.2 Allgemeine Aufgaben & Bestimmungen

Der Vorstand ist das ausführende Organ des PWV und setzt sich aus 3 Mitgliedern (davon mind. 2 Gründungsmitgliedern) zusammen. Der Vorstand vertritt den Verein offiziell nach aussen, erledigt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich den Versammlungen vorbehalten sind, besorgt die ordentliche Verwaltung und hat die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Ausführung zu bringen und durchzusetzen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes dauert von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig sobald nur ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig zwei Vorstandsämter ausüben. Die Vorstandssitzung findet auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt.

8.3 Spezifische Aufgaben des Präsidenten

- Versammlungen einberufen (schriftlich Einladung inkl. Traktandenliste versenden und wenn nötig den Versammlungsort reservieren und einrichten.)
- Versammlungen leiten
- Verfassen eines Jahresberichts
- Aufbewahrung des Statuten und Entscheidungsprotokolle
- Höcks einberufen (schriftliche Einladung und wenn nötig den Ort reservieren und einrichten)

8.4 Spezifische Aufgaben des Aktuar (Vize-Präsident)

- Führen des Entscheidungsprotokoll an den Versammlungen inkl. Schriftliche Weiterleitung an den Vorstand
- Stellvertretung des Präsidenten an den Versammlungen

8.4 Spezifische Aufgaben des Schatzmeister

- Führen der Buchhaltung
- Verwaltung des Bankkontos
- Zahlen von Rechnungen im Namen des PWV

- Beiträge einkassieren
- Vermögen erhalten

8.5 Unterschriftenregelung und Kompetenzen

- Bei Korrespondenz mit rechtverbindlichem Charakter zeichnen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zusammen
- Für Bankverkehr zeichnet der Schatzmeister oder Präsident einzeln.
- Alle übrige Korrespondenz zeichnet das jeweilige Vorstandsmitglied in Absprache mit dem Vorstand
- Bei Ausgaben bis zu SFr. 100.00 kann ein Vorstandsmitglied in Absprache mit einem anderen Mitglied entscheiden

8.6 Entschädigung

Für die Tätigkeiten des Vorstandes erhalten die Vorstandsmitglieder keine Entschädigung oder finanzielle Vorteile. Die Arbeit geschieht ehrenamtlich.

ART. 9: FINANZEN

9.1 Grundsätzliches

Der PWV ist nicht gewinnorientiert. Darum wird das Vereinsvermögen ausschliesslich für die Interessen der Mitglieder ausgegeben.

9.2 Finanzierung

Der Finanzierung des PWV erfolgt unter anderem durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Schenkungen, Sponsoren oder anderen Zuwendungen

9.3 Verwendung des Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird verwendet um die Grundidee des Vereins zu unterstützen und umzusetzen. So werden die Konsumationskosten an Versammlungen und Höcks mit SFr. 15.00 pro anwesendes Mitglied mitfinanziert, die Kosten für die Vereinsausflüge mitgetragen und sonstige Kosten mitbezahlt. Jedoch trägt der PWV keine Konsumationskosten von Gästen an den Höcks. Über weitere Verwendungszwecke wird an den Versammlungen abgestimmt. Bei Ausgaben bis zu SFr. 100.00 kann ein Vorstandsmitglied in Absprache mit einem anderen Mitglied entscheiden.

9.4 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag für ein ganzes Vereinsjahr beträgt SFr. 300.00. Er gilt für alle Mitglieder und muss jeweils bis Ende Januar auf das Vereinskonto einbezahlt werden. Bei Beitritten unter dem Jahr ist der fällige Betrag bis Ende des Beitrittsmonats auf das Vereinskonto gemäss folgender Staffelung zu entrichten:

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| - Beitritt im Januar | 100% des Jahresbeitrags |
| - Beitritt im April | 40% des Jahresbeitrags |
| - Beitritt im Juli | 25% des Jahresbeitrags |
| - Beitritt im Oktober | 10% des Jahresbeitrags |

9.5 Jahresrechnung

Per Ende des Vereinsjahres sind eine Jahresrechnung und eine Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Diese werden an der Hauptversammlung aufgelegt.

9.6 Gründungsbeitrag

Die Gründungsmitglieder bezahlen einmalig einen Gründungsbeitrag von SFr. 50.00 in die Vereinskasse.

ART. 10: HAFTUNG

- 10.1 Für die Verbindlichkeiten des PWV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen allein. Die persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen. Der PWV haftet nicht für Übertretungen oder strafbare Handlungen ihrer Mitglieder.

ART. 11: AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1 Beschliesst die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins, ist dessen Vermögen nach Abzug der noch offenen finanziellen Verpflichtungen einer wohltätigen Institution in der Gemeinde Thal-Staad-Altenrhein oder in der Gemeinde Wiehnacht-Tobel zu zuwenden.

ART. 12: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Ein Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 12.2 Im Weiteren gelten Art. 60 ff des ZGB über das Vereinsrecht.
- 12.3 Der Vorstand kann jederzeit in eigener Kompetenz den Verein im Handelsregister eintragen und entfernen lassen.
- 12.4 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 28. Januar 2011 und treten mit dem Versand an den Vorstand in Kraft.

Für den Päckli-wörfä-Verein

Der Präsident

Der Aktuar

Silvio Ludin

Daniel Aemisegger